C/2025/6566

9.12.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12256 — SOJITZ CORPORATION / NEXUS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/6566)

1. Am 28. November 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Sojitz Corporation of Europe B.V. („Sojitz Europe“, Niederlande), kontrolliert von Sojitz Corporation, (Japan),

— Nexus Energía, S.A. („Nexus“, Spanien).

Sojitz Europe wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Nexus übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sojitz Europe ist eine Holding- und Finanzierungsgesellschaft. Ihre Muttergesellschaft Sojitz Corporation ist ein Mischkonzern, der weltweit in einer Vielzahl von Geschäftsbereichen tätig ist und insbesondere mit Waren und Dienstleistungen, unter anderem im Energiesektor, handelt.

— Nexus ist ein zugelassener Strom- und Gasversorger, der hauptsächlich auf dem spanischen und dem portugiesischen Markt tätig ist. Darüber hinaus bietet Nexus Energie- und Dekarbonisierungsdienstleistungen in Bereichen wie Dekarbonisierungsberatung, Eigenverbrauch und Speicherung, Energieeffizienz- und Energiesparzertifikate sowie Nachfrageflexibilität an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12256 — SOJITZ CORPORATION / NEXUS

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË